

Behandlungsvertrag

für gesetzlich versicherte Personen

zwischen der karafit & physio GmbH, Firmensitz Handschuhsheimer Landstraße 11,
69221 Dossenheim (nachfolgend: Leistungserbringer)

und

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ & Stadt:

(nachfolgend: zu behandelnde Person)

§1 Vertragsverhältnis

Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen in Form eines Behandlungsvertrages (nach § 630 a ff i.V.m. § 611 ff. BGB), der zustande kommt, sobald die zu behandelnde Person in der Praxis des Leistungserbringers telefonisch oder vor Ort einen Behandlungstermin vereinbart. Der Leistungserbringer führt auf Basis der ärztlichen Diagnose ordnungsgemäß die physiotherapeutische Behandlung durch und gestaltet, steuert, dokumentiert und evaluiert den Therapieprozess. Die zu behandelnde Person wird mündlich über die Behandlung und mögliche Risiken aufgeklärt. Der Erfolg der Behandlung hängt wesentlich von der aktiven Teilnahme der zu behandelnden Person ab.

§ 2 Vorgaben und Fristen der Heilmittelverordnung

Nach §15 der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) haben Verordnungen im Hinblick auf den Beginn und die Dauer der Therapie eine eingeschränkte Gültigkeit. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diesen Vorgaben Folge zu leisten. Sollte die Heilmittelverordnung zum Therapiebeginn nicht den Vorgaben und Fristen nach §§13,15 der HeilM-RL entsprechen, so ist die zu behandelnde Person verpflichtet, die Verordnung durch den verordnenden Arzt oder Ärztin ändern zu lassen. Behandlungstermine ohne eine gültige Heilmittelverordnung werden der zu behandelnden Person nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung privat in Rechnung gestellt.

§ 3 Vergütung

Die Vergütungen für Heilmittel rechnet der Leistungserbringer direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse der zu behandelnden Person ab.

§ 4 Zuzahlung

Für die gesetzlich versicherte Person besteht bei kassenärztlich verordneten Heilmitteln eine Zuzahlungspflicht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht von dieser befreit ist. Im Falle einer Befreiung (außer bei schwangerschaftsbedingten Beschwerden) muss der Befreiungsausweis dem Leistungserbringer für das aktuelle Kalenderjahr vorgelegt werden. Die Höhe der Zuzahlung beträgt 10 Euro je Verordnung, plus 10% der Behandlungskosten. Die Zuzahlung ist am Tag der ersten Behandlung fällig.

§ 5 Terminvereinbarung und Absage von Terminen

Kann die zu behandelnde Person einen vereinbarten und für sie reservierten Termin nicht wahrnehmen, so hat sie dies spätestens 24 Stunden zuvor telefonisch oder persönlich (SMS oder E-Mail nicht ausreichend) mitzuteilen.

Erfolgt eine Terminabsage verspätet oder versäumt die zu behandelnde Personen einen solchen, entsteht eine Ausfallgebühr gegenüber dem Leistungserbringer, die nicht gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht werden kann.

Dabei behält sich der Leistungserbringer folgende Regelung vor:

- kurzfristige Absage: keine Berechnung aufgrund von Kulanz
- kurzfristige Absage: 50% Berechnung der Behandlungskosten
- kurzfristige Absage: 100% Berechnung der Behandlungskosten.

Findet der Leistungserbringer für den reservierten Zeitraum eine Ersatzbelegung, entsteht keine Ausfallgebühr. Für den nicht wahrgenommenen Termin bietet der Leistungserbringer der zu behandelnden Person zeitnah - sofern möglich - einen Ersatztermin an.

§ 6 Terminverspätung

Die zu behandelnde Person wird angehalten, die vereinbarten Termine zuverlässig und pünktlich wahrzunehmen. Sie soll zu Behandlungsbeginn entsprechende Kleidung tragen und therapiebereit sein.

Verspätungen seitens der zu behandelnden Person begründen keine Nachleistungspflicht des Leistungserbringers. Die Behandlungszeit verkürzt sich entsprechend. Verspätungen von mehr als 15 Minuten gelten als versäumter Termin und werden nach §4 in Rechnung gestellt.

Im Praxisalltag des Leistungserbringers kann es zu etwaigen Verzögerungen kommen, wodurch sich der Therapiebeginn unwesentlich verspäten kann. Die Regelbehandlungszeit verkürzt sich dadurch nicht.

§ 7 Terminabsage durch die Praxis

Kann ein Termin wegen Krankheit des:der Therapeuten:in oder sonstigen vom Leistungserbringer nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt) nicht stattfinden, wird dies der zu behandelnden Person unverzüglich mitgeteilt. Der Termin wird dann möglichst zeitnah nachgeholt.

§ 8 Geltung der Vertragsbedingungen

Die Regelungen dieses Behandlungsvertrages gelten für alle Erst- und Folgeverordnungen, die die zu behandelnde Person dem Leistungserbringer zwecks Behandlungsdurchführung aushändigt. Die Geltung gilt für das Jahr 2024, sofern keine Änderung vorliegt.

§ 9 Datenschutz und Einverständniserklärung

- Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Heilbehandlungen und der Gesundheitsvorsorge gemäß den gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (Artikel 9 Absatz 2 lit. h)) und des BDSG (§ 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b).
- Eine Weitergabe Ihrer Daten findet an Ihre behandelnden Ärzte statt. Eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen als die vorgenannten findet nur insoweit statt, als dass wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind oder Sie der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt haben.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Leistungserbringer zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung einer aufgrund der Behandlung bestehenden Forderung die erforderlichen Informationen und Daten (nach § 302 SGB V) an das Rezeptabrechnungs-zentrum/ zuständige Inkassobüro weitergeben darf.
- Ich habe die Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen, verstanden und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,
Ihr Karafit & physio Team

Ort, Datum

Unterschrift Person (bei Minderjährigen ges. Vertreter:in)